

4. ÄNDERUNGSSATZUNG

zur Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Gutenacker vom 01.Juni 2010

Der Ortsgemeinderat Gutenacker hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2 Abs. 3; 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) folgende Änderungssatzung zur Friedhofssatzung vom 01.Juni 2010 beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

Artikel I

1. In § 5 wird nach Absatz (4) folgender Absatz (5) angefügt:

(5) Das Betreten des Friedhofes außerhalb der üblichen Nutzung bedarf der vorherigen Anzeige beim Friedhofsträger.

2. Nach § 18 wird ein neuer § 18 a eingefügt:

§ 18 a

Verbot von Grabmalen aus Kinderarbeit

(1) Grabmale und Grabeinfassungen aus Naturstein dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie nachweislich ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit hergestellt worden sind. Herstellung umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt.

(2) Für die Nachweiserbringung und Ausnahmen von der Nachweispflicht gilt § 6a Abs. 2 und Abs. 3 Bestattungsgesetz Rheinland-Pfalz (BestG) in der jeweils gültigen Fassung.

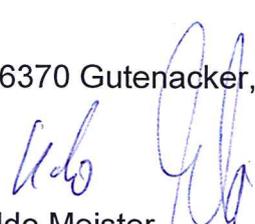
Artikel II

Die übrigen Bestimmungen der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Gutenacker vom 01. Juni 2010, der 1.Änderungssatzung vom 22.Juli 2014, der 2.Änderungssatzung vom 05.April 2016 und der 3. Änderungssatzung vom 05. Dezember 2016 bleiben unberührt.

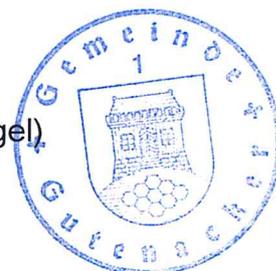
Artikel III

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

56370 Gutenacker, den 24.08.2020


Udo Meister
Ortsbürgermeister

(Dienstsiegel)



HINWEIS

Nach § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.

56368 Katzenelnbogen, den 31.08.2020

Verbandsgemeindeverwaltung

AAR-EINRICH

gez.

(D.S.)

Harald Gemmer, Bürgermeister

BEKANNTMACHUNGSVERMERK

Die vorstehende Satzung wurde gemäß § 27 GemO und entsprechend der Hauptsatzung der Ortsgemeinde Gutenacker im Mitteilungsblatt Aktuell Informationsblatt für die Verbandsgemeinde Aar-Einrich Nr.: 37 /2020 am 10. September 2020 in vollem Wortlaut öffentlich bekanntgemacht.

Diese Satzung ist damit zum 11.09.2020 in Kraft getreten.

Verbandsgemeindeverwaltung

AAR-EINRICH

56368 Katzenelnbogen, den 11.09.2020

Im Auftrag

Uwe Welker

